26.01.2017

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Artikel I Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Das Berliner Betriebe-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Artikel II Gesetz zur Änderung der LHO und des BerlBG vom 4.11.2013 (GVBl. S. 578, ber. S. 645), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und
 Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWKAnlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die
 zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.
- § 13 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 Die Berliner Stadtwerke im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 3 erhalten einen obligatorischen Beirat sowie eine obligatorische Ombudsstelle.
- 3. § 13 wird ergänzt um folgenden Satz 5:

Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden, wobei jede Fraktion, die mehr als ein Mitglied entsendet, maximal die Hälfte der von ihr vorzuschlagenden Sitze mit Abgeordneten besetzen darf.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BerlBG erfolgt eine konkretisierende Aufgabenzuweisung an die Berliner Stadtwerke, damit diese zu einem erfolgreichen Akteur des Landes Berlin für das Gelingen der Energiewende unter Beachtung der Klima- und Umweltschutzvorgaben mit sozialverträglich ganzheitlicher Verantwortung weiterentwickelt werden können.

Die Energiewende stellt das Land Berlin und die handelnden Akteure vor komplexe und umfangreiche Aufgaben, die in kurzen Zeitabschnitten ständig fortzuentwickeln sind. Dies gilt gleichermaßen für die im Gesetz ausdrücklich genannten klassischen Bereiche der Erzeugung von und Versorgung mit Strom, Gas und Wärme, aber beispielsweise auch für die Bereiche Mess- und Zählerwesen (intelligente Messsysteme), Digitalisierung und Elektromobilität. Eine große Bedeutung kommt dabei den Energie-, Informations-, Aufklärungs- und Beratungsdienstleistungen sowie der energetischen Modernisierung des öffentlichen Sektors zu. Mieter*innenstromprojekte, Contracting- und Intractingkonzepte, eine Flexibilisierung von Energienachfrage und -angebot und energetische Quartiersprojekte sind im Rahmen einer erfolgreichen, auch regionalen, Energiewende umzusetzen. Dabei sollen allen Berliner*innen und Kund*innen Energieberatungsleistungen angeboten werden. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist auch dafür Sorge zu tragen, dass eine sozialverträgliche Teilhabe aller Berlin*innen an einer ökologischen Energieversorgung ermöglicht und Energiearmut vermieden wird.

Zu § 3 Abs. 5 Nr. 3 BerlBG:

Die Berliner Stadtwerke sollen auf Basis erneuerbarer Energien Strom und Wärme, wozu auch Kälte gehört, erzeugen. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) erzeugen und vermarkten. Als Primärenergieträger sollen zur KWK-Erzeugung unter Berücksichtigung einer wettbewerblichen Marktfähigkeit zunehmend erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

Entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklungen wird durch die Aufgabenzuweisung auch die Möglichkeit eröffnet, dass die Berliner Stadtwerke künftig Wärme und Gas über neue Technologien erzeugen. Beispielsweise Wärme mittels "Power-to-Heat" und Gas mittels "Power-to-Gas", so dass bei starker Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu Zeitpunkten, wo keine ausreichende Stromnachfrage besteht, der Strom in die speicherbaren Medien Wärme und Gas umgewandelt werden kann.

Weitere Aufgabe der Berliner Stadtwerke ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme. Die Begriffe der Erzeugung und Versorgung sind an die Vorgaben und Begrifflichkeiten des Energiewirtschaftsgesetzes angelehnt. Durch die Gesetzesänderung wird auch der Handel mit Strom ermöglicht, so dass die Kundengewinnung nicht mehr durch die Eigenerzeugung begrenzt und allen Berlinerinnen und Berlinern der Strombezug bei dem Stadtwerk ermöglicht wird.

Da entsprechend des in der Stromwirtschaft üblichen viertelstündlichen Bilanzierungsmaßstabs derzeit noch nicht in jeder Viertelstunde eines Jahres Stromprodukte ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien in ausreichendem Umfang für einen Stromvertrieb zur Verfügung stehen, beispielsweise, weil in einer einzelnen Viertelstunde mit hohem Nachfrage-/Verbrauchsbedarf keine Sonne scheint und gleichzeitig auch kein Wind weht, bildet die Jahresmengenbilanz zur Erfüllung des Grundsatzes einer Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung den Maßstab. Betrachtet auf ein Kalenderjahr soll die erzeugte oder beschaffte Strommenge auf Basis erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung der Strommenge entsprechen, die im jeweiligen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert worden ist.

Die Berliner Stadtwerke GmbH kann einzelne Sparten oder Bereiche in gesonderte Gesellschaften ausgründen. Dies kann erforderlich sein, weil die europäischen und auch bundesdeutschen Rechtsvorgaben (vergleiche unter anderem § 6 ff. EnWG) gesellschaftsrechtliche Entflechtungsbestimmungen innerhalb eines Konzerns vorgeben; dies kann beispielsweise aber auch aus Transparenz- und Wettbewerbsgründen sinnvoll sein.

Mit der Regelung in § 3 Abs. 5 Nr. 3 BerlBG werden, wie dies gesetzessystematisch auch für alle anderen Aufgabenträger geregelt ist, die Aufgaben beschrieben. Die Aufgabenzuweisung und Aufgabenbeschreibung mit den Zielvorgaben der Verbraucherfreundlichkeit, der Effizienz, der Sozial- und der Klimaverträglichkeit ermöglicht eine flexible und einzelfallbezogene Reaktion der Berliner Stadtwerke auf die sich ständig ändernden und fortschreitenden europäischen und bundesdeutschen Gesetzesvorgaben sowie die technischen Fortschritte bei der Erzeugung, der Verteilung und der Versorgung.

Zu § 13

Die Änderungen tragen den Inhalten der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021 zum Beirat der Berliner Stadtwerke in Bezug auf die Auswahl der Beiratsmitglieder Rechnung. Im Beirat der Berliner Stadtwerke sollen zukünftig stärker Expertinnen und Experten aus der Berliner Stadtgesellschaft vertreten sein, ohne aber Abgeordneten diese Möglichkeit zu nehmen. Im Zuge des Wachstums der Stadtwerke sollen die demokratischen Beteiligungsrechte weiter gestärkt werden.

Berlin, den 26.01.2017

Saleh Stroedter Buchholz und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm U. Wolf Dr. Efler H. Wolf und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Kapek Gebel Dr. Taschner Kössler und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis90/Die Grünen